§ 52 AVG

- Amtssachverständiger ist Angehöriger der öffentlichen Verwaltung
- Amtssachverständiger ist im Amt beschäftigt
- Amtssachverständiger ist öffentliches Organ dh

❖ Personen, die sich im Staatsdienst befinden, sind entweder Beamte oder Vertragsbedienstete. Beamte werden durch Bescheid berufen und sind auf Dauer mit den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung betraut. Sie unterliegen eigenem Dienstrecht

- Amtssachverständige erhalten keine Entlohnung nach GebAG
- Amtssachverständige können von Parteien nicht abgelehnt werden
- Amtssachverständiger ist weisungsgebunden
- Keine direkte Klage gegen den Amtssachverständigen möglich - Amtshaftung

Aufgabe des Amtssachverständigen

Beispiel wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Bewilligung erforderlich für Bauten an Ufern bzw. innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer

- Wasserrechtliche Bewilligungen werden nach Durchführung eines im Wasserrechtsgesetz näher geregelten Verfahrens erteilt
- Voraussetzung jeder wasserrechtlichen Bewilligung ist ein Antrag des Bewilligungswerbers
- Vorlage ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Projektunterlagen durch den Bewilligungswerber
- Bei der Wasserrechtsbehörde hat der zuständige Bearbeiter zunächst eine Vorprüfung durchzuführen
- IdR wird das Ansuchen zur Vorbegutachtung an den Amtssachverständigen (und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) weitergeleitet, allenfalls versehen mit zusätzlichen konkreten Beweisthemen

http://www.noe.gv.at

Aufgabe des Amtssachverständigen

Beispiel wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

- Sobald die Beurteilungen des Amtssachverständigen vorliegen, sind diese von der Behörde zu prüfen
- idR wird die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung mit allen betroffenen Parteien anberaumt. Es ist jedenfalls Parteigehör einzuräumen
- Schließlich kann auch die Befassung zusätzlicher Amtssachverständiger erforderlich werden.
- Sobald die Angelegenheit, entscheidungsreif ist, wird der Bescheid erlassen (Bewilligung –oder Abweisung)
- Damit ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen

http://www.noe.gv.at

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Nichtamtlicher Sachverständiger

im Verwaltungsverfahren

Zusammenfassung nichtamtlicher Sachverständiger

- Nichtamtlicher Sachverständiger ist kein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung
- Nichtamtlicher Sachverständiger führt idR eigenes Gewerbe
- Nichtamtlicher Sachverständiger ist kein Beamter der entscheidungsbefugten Behörde
- Nichtamtlicher Sachverständiger kann in Gerichtsachverständigenliste eingetragen sein
- Nichtamtlicher Sachverständiger erhalten Entlohnung nach GebAG
- Nichtamtlicher Sachverständiger können von Parteien abgelehnt werden
- Nichtamtlicher Sachverständiger ist nicht weisungsgebunden
- Klage gegen den nichtamtlichen Sachverständiger möglich – unmittelbare und persönliche Haftung nach Zivilrecht

§ 52 AVG

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, ***kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.***

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine ***wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten*** *ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.*

Bestellung Nichtamtlicher Sachverständiger

Grundsätzlich Vorrang des Amtssachverständigen

Zweck: Bündelung von Know How und Kostenersparnis

- Ausnahmsweise:

➢ Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen

➢ Wenn es auf die Rücksicht des besonderen Falles erforderlich ist

zB Nichtamtlicher Sachverständiger hat schon Kenntnis von der Angelegenheit

zB vorliegende Gutachten ist der Behörde offensichtlich nicht schlüssig oder das Gutachten eines anderen Sachverständigen steht diesem entgegen

zB besondere Fachkunde und Vertrautheit mit der Materie

zB Nichtamtlicher Sachverständiger hat entsprechende Ausstattung

Bestellung Nichtamtlicher Sachverständiger

- ➢ Wenn eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und
  - Partei dies anregt, welche um die Einleitung des Verfahrens ersucht und
  - die Kosten für die Heranziehung des nichtamtlichen Sachverständigen den von dieser Partei bestimmten Betrag vorrauss. nicht übersteigen wird – Kosten trägt diese Partei
- ➢ Auch allgemein gerichtlich beeidete Sachverständige können als nichtamtliche Sachverständige bestellt werden
- ✓ Voraussetzung besondere Fachkunde
- ✓ Erst mit der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen wird der Betreffende Sachverständiger im Sinne des AVG

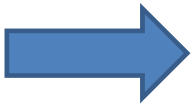

eine Wahlfreiheit zwischen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen besteht nicht

Bestellung Nichtamtlicher Sachverständiger

Ausnahmen vom Vorrang des Amtssachverständigen

in Materiengesetzen zB **§ 3b UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**:

*(1) **Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig**. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.*

Ausnahme: für Beiziehung nichtamtlichen Sachverständigen und Anstaltsgutachten

Nichtamtlicher Sachverständiger

Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, **wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt** ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, **öffentlich als Erwerb ausübt** oder **zu deren Ausübung öffentlich angestellt** oder ermächtigt ist

zB öffentlich bestellter Ziviltechniker, Wissenschaft Kunst und Gewerbe: Rauchfangkehrer, öffentlich angestellter Techniker im Gemeindedienst

(§ 52 Abs. 4 AVG)

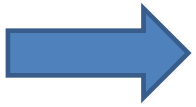

Folgeleistungspflicht

Nichtamtlicher Sachverständiger

Konsequenzen

- Sofern nichtamtliche Sachverständige zugleich Gerichtssachverständige sind: können im Falle einer mehrmaligen unbegründeten Weigerung aus der Sachverständigenliste gestrichen werden (§ 10 Abs. 1 Z 2 SDG)
- Disziplinäre Konsequenzen
- Kostenersatz
- Ordnungsstrafen

Bestellung/Beeidigung

- Nichtamtliche Sachverständige sind mit Bescheid zu bestellten
- Kein Verwaltungsorgan
- Es besteht ein Verwaltungsrechtsverhältnis

➢ Dieses entsteht durch einen Bescheid, mit dem der nichtamtliche Sachverständige im Verwaltungsverfahren bestellt wird

- Rechtsverhältnis besteht für die Dauer der Begutachtung
- Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet worden sind (siehe Eidesformel SDG)
- Gutachten ist jenem des Amtssachverständigen gleichgestellt

Befangenheit - Ausschluss

§ 53. (1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. ***Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft;*** *außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.*

Befangenheit

§ 7 AVG

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;

2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Befangenheit – nichtamtlicher Sachverständiger

- ✓ **§ 7 Abs. 1 Z 1 AVG**
- ✓ **§ 7 Abs. 1 Z 2 AVG**
- ✓ **§ 7 Abs. 1 Z 4 AVG**

§ 7 Abs. 1 Z 1 AVG

❖ Niemand darf ein Verwaltungsverfahren durchführen

- in eigener Sache
- **in einer Sache eines Angehörigen (§ 36a AVG)**
- eines Pflegebefohlenen

Befangenheit - nichtamtlicher Sachverständiger

§ 36a AVG

- Ehegatte

Ausdrücklich gilt nach § 7 AVG die Befangenheit weiter nach einer Scheidung

- Verwandte in gerader Linie zB Kinder, Enkel
- Verwandte 2., 3. und 4. Grades in Seitenlinie zB Geschwister, Tante, Onkel Neffe, Nichte, Cousin, Cousine
- Verschwägerter in gerader Linie zB Vater oder Kind des_der Ehegatt_in
- Verschwägerte 2. Grades in Seitenlinie zB Bruder, Schwester des_der Ehegatt_in

Befangenheit - nichtamtlicher Sachverständiger

§ 36a AVG

- Wahleltern und Wahlkinder
- Pflegeeltern und Pflegekinder,
- Lebenspartner und Kinder
- Enkel eines Partners (in Lebensgemeinschaft solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum anderen Partner
- Eingetragene Partner

Ausdrücklich gilt nach § 7 AVG die Befangenheit weiter nach Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft

Befangenheit - nichtamtlicher Sachverständiger

§ 7 Abs. 1 Z 2 AVG

Absolut befangen ist jeder, der als Bevollmächtigter einer Partei (oder des gesetzlichen Vertreters einer solchen) bestellt ist oder war

§ 7 Abs. 1 Z 4 AVG

Mitwirkung an der Erlassung eines Bescheides unterer Instanz

Mitwirkung bedeutet Teilnahme an der Erzeugung des Bescheidspruchs

Ein Gutachten ist jedoch nicht Bestandteil des Spruches, sondern ein Hilfsmittel zur Feststellung der zugrundeliegenden Sachlage

→ Erstattung eines Gutachtens in I. und II. Instanz bedeutet daher noch keine Befangenheit

Ablehnung - nichtamtlicher Sachverständiger

§ 53. (1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; ***außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.***

Ablehnung - nichtamtlicher Sachverständiger

- **Unbefangenheit aufgrund jeden beliebigen Grundes**

➢ Es genügt schon der Anschein, der Inhalt des Gutachtens werde durch nicht fachliche Beweggründe mitbestimmt

zB langjährige berufliche Beziehung

zB Abgeben von Prognosen über den Verfahrensausgang

- **Zweifelhafte Fachkunde**

zB wenn der nichtamtliche Sachverständige ein Gutachten auf einem anderen Fachgebiet erstellen soll, etwa der wasserbautechnische Sachverständige zu medizinischen Fragen sich äußern soll

Ablehnung - nichtamtlicher Sachverständiger

- Geltendmachung der Ablehnung grundsätzlich vor der Vernehmung des Sachverständigen glaubhaft zu machen
- Ablehnungsgründe müssen bescheinigt werden (Beweise liefern)
- Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig
- Abweisung des Ablehnungsantrags kann nicht gesondert bekämpft werden
- Bekämpfung nur im Zusammenhang mit dem im Verfahren zu erlassenden Bescheid im Rechtsmittelverfahren

Verfahrensmangel

Entlohnung - nichtamtlicher Sachverständiger

- **Gebührenanspruch nach § 53 a AVG**

*Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – **GebAG,** BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.*

- Dieser Anspruch ist binnen zwei Wochen nach Abschluss der Tätigkeit mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen

Weisungen - nichtamtlicher Sachverständiger

Behörde kann dem nichtamtlichen Sachverständigen im Rahmen dieses „Prozessrechtsverhältnisses“

Anweisungen geben, die die Durchführung des Sachverständigenbeweises betreffen

Nichtamtlicher Sachverständiger wird aber nicht zu einem Organwalter der nach dem Konzept des Art 20 Abs. 1 B-VG weisungsgebunden ist

→ nicht weisungsgebunden

Hinweis: Amtssachverständige sind weisungsgebunden

Haftung - nichtamtlicher Sachverständiger

- Keine Amtshaftung für nichtamtliche Sachverständige

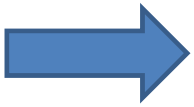

weil kein Organ

- Zivilrechtliche Haftung

✓ Deliktische Haftung, weil zwischen Sachverständigen und Geschädigten kein Vertragsverhältnis besteht

- Nach der Judikatur besteht eine „Eigenhaftung“ der nichtamtlichen Sachverständigen den Parteien gegenüber
- Sie haften für Fehler bei der Gutachtenserstellung unmittelbar und persönlich und können direkt (zivilrechtlich) von den geschädigten Parteien belangt werden
- § § 1299, 1300 ABGB

Haftung - nichtamtlicher Sachverständiger

- Strafrechtliche Haftung

§ 288, 289 StGB (Falsche Beweisaussage)

§ 293 StGB (Beweismittelfälschung)

§ 295 StGB (Beweismittelunterdrückung)

§ 121 StGB (Geheimnisverrat)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Privatsachverständiger

im Verwaltungsverfahren

Privatsachverständiger

Den Parteien steht es frei, sich eines Sachverständigen zu bedienen

- ➢ sachkundige Person, die nicht am Verfahren teilnimmt
- ➢ zur Beratung einer Partei (stellt sein Wissen zur Verfügung)
- ➢ allenfalls als “Rechtsbeistand” am Verfahren beteiligbar
- ▪ Rechtsverhältnis zwischen dem Privatsachverständigen und dem Auftraggeber (Partei) ist kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches
- ✓ Privatrechtsverhältnis unterliegt Privatautonomie

Privatsachverständiger

- Privatsachverständige sind keine Sachverständigen im verfahrensrechtlichen Sinn

  keine Amtssachverständige

  keine nichtamtlichen Sachverständige

  daher keine Heranziehung/Bestellung/Beeidigung

- Nicht als Sachverständigenbeweis zugelassen, allenfalls als Urkundsbeweis
- Erörterung des Gutachtens: als sachverständiger Zeuge – Regelungen zum Beweis für Zeugen

Privatgutachten

- Erstellung über Auftrag der Partei
- Dient zur Bekämpfung/Kontrolle von Sachverständigengutachten
- Keine oder nur eingeschränkte Akteneinsicht
- Möglichkeit der Befragung von Personen oder Vornahme eines Augenscheins ist begrenzt
- Keine Zwangsgewalt – kann Akteneinsicht und Mitarbeit von Zeugen nicht erzwingen

- Privatrechtlicher Vertrag, mit welchem sich der Privatsachverständige verpflichtet, ein Gutachten zu einem bestimmten Thema gegen Entlohnung zu verfassen

  → Werkvertrag nach § 1151 ff ABGB

- Abschluss → durch übereinstimmende Willenserklärungen

Privatsachverständiger

- Honorar frei vereinbart → Privatautonomie
- Fehlt Vereinbarung → **angemessenes Entgelt**

Orientiert sich an → Marktlage, Berufsrecht, Heranziehung GebAG

1.8. Standesregeln für Gerichtssachverständige: *Bei Aufträgen für Privatgutachten kann der Sachverständige das Honorar mit dem Auftraggeber frei vereinbaren. Auch das frei vereinbarte Honorar darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen*

Privatsachverständiger

§ 34 Abs. 3 GebAG – Gebühr für Mühewaltung

Z 1 für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;

Z 2 für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;

Z 3 für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

Privatsachverständiger

- Standesregeln für Gerichtssachverständige sind auch für Privatsachverständige anwendbar
- zB
  - ➢ Verschwiegenheitspflicht
  - ➢ Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit
  - ➢ Regeln zur Gutachtenserstattung einzuhalten
- Privatsachverständiger zur persönlichen Ausführung des Gutachtens verpflichtet, Heranziehen von Hilfskräften möglich

Haftung

Keine Organstellung, daher keine Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz

➢ aber **Zivilrechtliche Haftung**

Aufgrund Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber

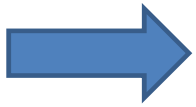

Gutachtensauftrag

➢ Haftung für

- Prozesskosten, die der Auftraggeber an den Prozessgegner bezahlen musste
- Prozesskosten, die der Auftraggeber zweckmäßiger Weise zur Durchsetzung eines vermeintlichen, auf dem Privatgutachten aufbauenden Anspruchs aufgewendet hat

Haftung

- **Strafrechtliche Haftung**

§ 288, 289 StGB (Falsche Beweisaussage)

§ 293 StGB (Beweismittelfälschung)

§ 295 StGB (Beweismittelunterdrückung)

§ 121 StGB (Geheimnisverrat)

Rechte & Pflichten in unterschiedlichen Rechtsbereichen

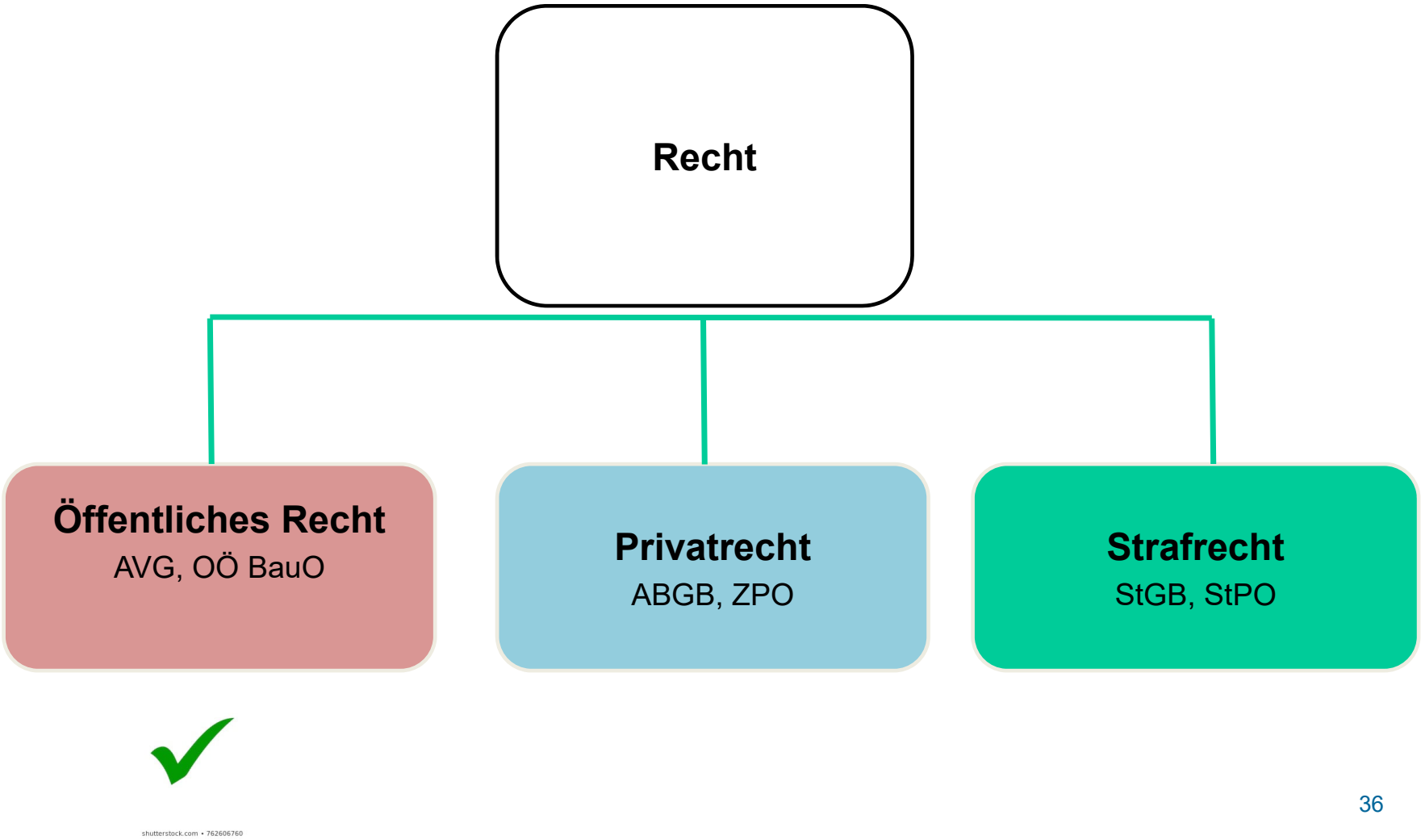

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Strafrecht
Strafprozessordnung

Strafprozess Beispiel

- Lenker A übersieht Vorrangschild und kracht in das Auto des B
- B bricht sich die Hand
- Die Polizei nimmt den Unfallvorgang auf und es kommt zum Strafprozess
- Strafverfahren werden idR von amtswegen eingeleitet
- Dies erfolgt beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht eingebracht werden
- Beteiligte das Strafverfahrens sind Angeklagter, Staatsanwaltschaft, Richter, Verteidiger, Privatbeteiligte
- Zur Aufklärung des Sachverhalts können im Beweisverfahren Sachverständige hinzugezogen werden zB zur Anfertigung eines Gutachtens betreffend Sachverhalt zB bei einem Verkehrsunfall

Ablauf Strafverfahren

- Auch Zeugen können zu der zu untersuchenden Straftat Informationen liefern, die sie aufgrund eigener Wahrnehmung bei der Tatausführung gesehen haben

Beispiel Beweisaufnahme

Der Hausarzt des B soll im Ermittlungsverfahren über den Gesundheitszustand des B in den vergangenen Jahren aussagen

Welche Stellung hat der Hausarzt im Verfahren?

Sachverständiger oder Zeuge?

Strafverfahren

➢ Das Strafrecht schützt wertvolle Rechtsgüter

zB Leben, körperliche Unversehrtheit , Vermögen

Strafbarkeit von Straftaten wird ua im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt

Eine Handlung – ein Tun oder Unterlassen – ist dann strafbar, wenn sie

- tatbestandsmäßig (Erfüllung des Straftatbestands)
- rechtswidrig (Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote)
- schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich)

erfolgt

Unterscheidung Strafverfahren/Zivilverfahren

http://www.staatsbuergerschaft.gv.at

Überblick Verfahrensrecht

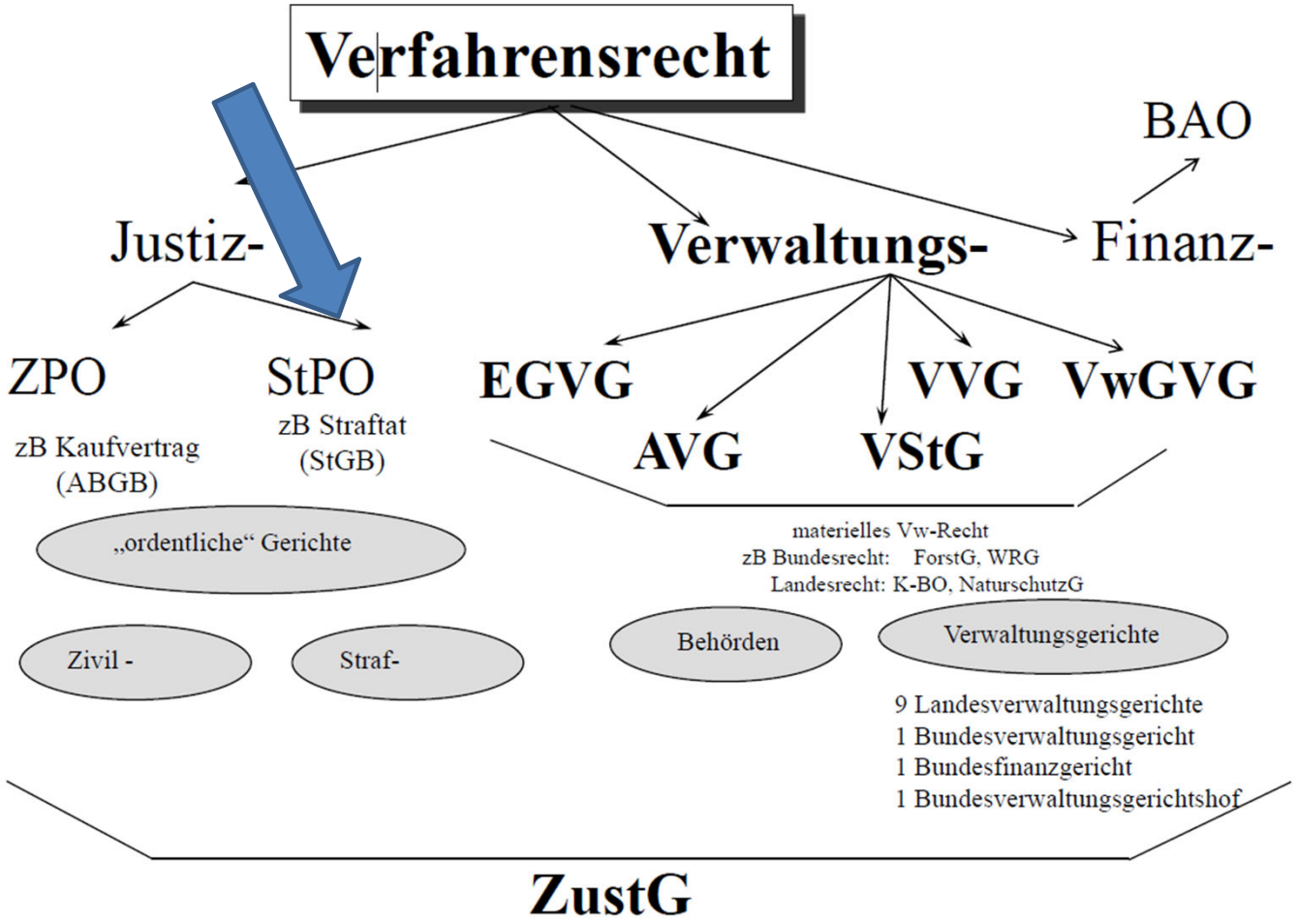

Verfahrensrecht

➢ Verfahrensrecht

- Strafprozessrecht (StPO) = Vorschriften für das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten

- Jugendgerichtsgesetz (JGG) = Sonderbestimmungen für jugendliche Straftäter (14-18 Jährige)

➢ Materielles Recht

- Straftaten sind va geregelt im Strafgesetzbuch (StGB) zB Diebstahl, Mord, fahrlässige Körperverletzung, Amtsmissbrauch, Veruntreuung

Strafverfahren

➢ Glossar

- Person, gegen die aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts ermittelt wird ⇨ Verdächtiger

- Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden ⇨ Beschuldigter (Verfahren vor Staatsanwaltschaft)

- Personen gegen die Anklage erhoben wird und das Hauptverfahren eingeleitet ⇨ Angeklagter (Verfahren vor Strafgericht)

Ablauf Strafverfahren

➢ Ablauf des Strafverfahrens

1) **Ermittlungsverfahren**

✓ IdR beginnt das Strafverfahren, indem jemand der Kriminalpolizei Umstände mitteilt, die den Verdacht entstehen lassen, eine bekannte oder noch unbekannte Person habe eine Straftat begangen

✓ Kriminalpolizei beginnt darauf mit ihren Ermittlungen

✓ **Staatsanwalt** leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Fortführung oder auch die Beendigung des Strafverfahrens

Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft ist ein

- selbständiges
- von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit
- das die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat

Wichtigsten Aufgaben

✓ Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage

✓ Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess

➢ Staatsanwaltschaft ist Verwaltungsbehörde

➢ An die Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden

Staatsanwaltschaften Organisation

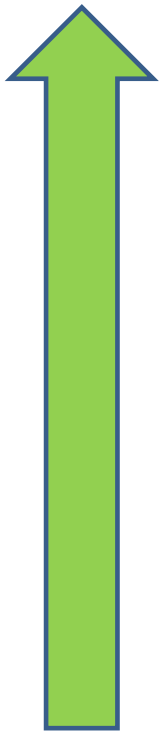

Generalprokuratur
beim OGH eingerichtet

4 Oberstaatsanwaltschaften
beim OLG eingerichtet

17 Staatsanwaltschaften
beim LG eingerichtet

Vor den Bezirksgerichten vertreten üblicherweise Bezirksanwälte die Anklage

Ablauf Strafverfahren

2) **Hauptverfahren**

HAUPTVERHANDLUNG
Aufruf zur Sache
Überprüfung der Generalien
Vortrag des Strafantrages
Gegenäußerung der Verteidigung
Vernehmung zur Sache
Beweisaufnahme
Schlussvorträge
Urteilsverkündung
Urteilsbegründung
Rechtsmittelbelehrung

https://justizinfo.justiz.gv.at/

Ablauf Strafverfahren

2) Hauptverfahren

- ✓ Richter entscheidet in der Hauptverhandlung
- ✓ Bei schwereren Straftaten entscheidet Richter und Laienrichter gemeinsam über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten
- ▪ Hauptverhandlung endet mit einem Urteil, in dem der Angeklagte entweder frei- oder schuldig (samt Strafausmaß) gesprochen wird

3) Rechtsmittelverfahren

- ▪ Rechtsmittel gegen ein gerichtliches Urteil
- ➢ Nichtigkeitsbeschwerde
- ➢ Berufung